

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder
Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	82
vom:	2021-10-14
Autor:	Andrea Tinti

An alle interessierten Kunden

Steuerbonus für Werbung 2021 - Vormerkung noch innerhalb 31.10.2021 möglich

Zweck dieses Rundschreibens ist darüber wie folgt zu informieren:

- bekanntlich¹ konnte man binnen 31. März 2021 den sog. **Werbebonus** vormerken;
- diejenigen (Unternehmen, Freiberufler, nicht gewerbliche Körperschaften) die sich für **die Steuergutschrift** für die im **Jahr 2021** getragenen bzw. geplanten **Werbeausgaben** interessieren (und den Antrag noch nicht gestellt haben oder diesen ändern wollen), können noch bis zum **31.10.2021** den telematischen **Antrag für die Vormerkung** der genannten Steuergutschrift an die Einnahmeagentur übermitteln;
- diese Vormerkung erfolgt über die **spezifische Plattform**, die von der Agentur der Einnahmen² zur Verfügung gestellt worden ist, unter Verwendung des spezifischen Formulars, das kürzlich zusammen mit den Anweisungen in revidierter Form veröffentlicht wurde³;
- in den **"neuen" Anweisungen**⁴ zum **Vordruck**⁵ für den Antrag zur Vormerkung wird nun berücksichtigt⁶, dass für die Jahre 2021 und 2022, der Steuerbonus in Höhe von **50 % des Wertes** der Ausgaben für **Werbung in Tageszeitungen und Zeitschriften** (einschließlich online) zusteht sowie **für Werbeschaltungen in lokale und nationale Radio- und Fernsehstationen**⁷ (analog oder digital), die nicht vom Staat beteiligt sind⁸; der Werbebonus wird in jedem Fall innerhalb den durch die Vorschriften der Europäischen Union vorgesehenen Grenzen gewährt⁹;

1 Siehe unsere Rundschreiben Nr. 24/2021 e 30/2021

2 <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/schede/agevolazioni/credito-di-imposta-investimenti-pubblicitari-incrementali/come-fruire-del-credito>

3 <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/schede/agevolazioni/credito-di-imposta-investimenti-pubblicitari-incrementali/modello-investimenti-pubblicitari-incrementali>

4 https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/237160/Campagne+pubblicitarie_istr_.pdf/3645c44e-2128-4e45-685b-937d173350d1

5 "Comunicazione per la fruizione del credito d'imposta per gli investimenti pubblicitari incrementali" auf der Webseite: https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/237160/Campagne+pubblicitarie_mod_.pdf/5476c554-5c07-bce4-450e-508a48cf732a

6 Wie vom Art. 57-bis, Abs.1-quater, des Gesetzesdekrets DL 24.4.17, Nr. 50, abgeändert durch Art. 67, Abs. 10 DL 25.5.21, Nr. 73 vorgesehen

7 Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass die lokalen Radio- und Fernsehsender im Verzeichnis der Kommunikations- und Werbeeinrichtungen (ROC - Registro degli operatori di comunicazione) eingetragen sein müssen, dies im Sinne des Art. 1, Abs. 6 Buchstabe a), Nummer 5), des Gesetzes Nr. 249 vom 31.07.1997

8 Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 25/2020, § 4.1, FAQ Dipartimento informazione editoria 8.9.2020

9 Siehe Abs. 1-quater Art. 57-bis, Gesetzesdekret DL 24.4.2017 Nr. 50;

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

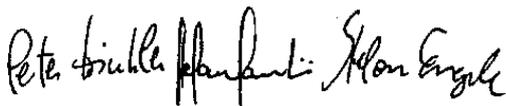
- Ausgaben für Werbeinvestitionen gelten als zu dem Zeitpunkt getätigt/getragen, zu dem die Werbedienstleistungen abgeschlossen sind¹⁰;
- die Meldungen zur Vormerkung des Werbebonus die schon zwischen dem 1. und 31. **März 2021** übermittelt worden sind, bleiben gültig und die entsprechende Steuergutschrift, die im März mit den damals vorgesehenen Berechnungskriterien ermittelt wurde, wird „automatisch“ mit den neuen Kriterien für das Jahr 2021 neu berechnet; man kann jedoch, aus verschiedenen Gründen, noch binnen Oktober 2021 eine neue Meldung einreichen um die bereits im März 2021 übermittelte Meldung zu ersetzen;
- die Unterscheidung im Antrag zur Vormerkung nach der Art der Investitionen wurde im Vergleich zur vorherigen Fassung der Anleitung abgeschafft; die Spalten "3" und "7", die sich auf die im Vorjahr getätigten Investitionen in die Presse bzw. das Radio-Fernsehen beziehen, müssen nicht ausgefüllt werden;
- die Höhe der neu berechneten Steuergutschrift wird im reservierten Bereich der Webseite der Agentur der Einnahmen veröffentlicht;
- die von der EU-Verordnungen über "De-minimis"-Beihilfen vorgesehenen Grenzen sind auch für den Werbebonus zu berücksichtigen;
- um in den Genuss des Werbebonus 2021 zu kommen, muss man nach der Übermittlung der gegenständlichen Meldung zur „Vormerkung“ zwischen dem 1. und **31. Januar 2022** die "**Ersatzerklärung**" über die tatsächlich getätigten Investitionen über dieselbe Plattform der Agentur übermittelt werden;
- die endgültige Höhe des zustehenden Steuerguthabens wird durch eine spezifische Verordnung des zuständigen Ministeriums (Abteilung Information und Verlagswesen) festgelegt, die bis zum 31. März eines jeden Jahres ausgestellt werden muss, also für Investitionen im Jahr 2021 ist die Verordnung binnen **März 2022** zu erlassen.

Wenn Sie uns mit der Erstellung und/oder mit dem Versand der genannten Meldung zur Vormerkung des Werbebonus für 2021 wie oben beschrieben beauftragen möchten, bitten wir Sie, sich bis zum **15.10.2021** per E-Mail mit uns in Verbindung zu setzen und uns dabei auch den diesem Rundschreiben beigefügten Auftrag zukommen zu lassen, falls noch nicht geschehen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anhang

1. „Steuerbonus für Werbung“ - Beauftragung an die Kanzlei Winkler & Sandrini

An

Winkler & Sandrini
Cavourstrasse 23/c
39100 Bozen (BZ)
E-Mail: info@winkler-sandrini.it
Fax 0471/062829

Betreff: „Steuerbonus für Werbung“ - Beauftragung an die Kanzlei Winkler & Sandrini

Mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

Steuerbonus für Werbung 2021

- zur Erstellung
 - zum elektronischen Versand
- der Vormerkung der geplanten Werbeinvestitionen („Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta“)
- und
- zur Erstellung
 - zum elektronischen Versand
- der Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen („Dichiarazione sostitutiva relativa agli investimenti effettuati“)
- Attestierung der durchgeführten Werbeinvestitionen im Sinne des Artikels 4c des DPCM 90/2018

Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname: _____ Nachname: _____

E-mail: _____

Tel. Nr. _____

Firmenbezeichnung : _____

Datum

Unterschrift